



## Reglement zur Tarifordnung

### 1. Berechnungsgrundlage

1.1 Für die Berechnung des Elternbeitrages sind folgende Einkünfte massgebend (ohne schriftlichen Nachweis wird der maximale Tagessatz in Rechnung gestellt):

- Steuerpflichtiger Erwerb gemäss Ziffer 15 ./ Sollertrag der Steuererklärung:
  - Erwerb aus selbständiger und/oder unselbständiger Tätigkeit
  - Erwerb aus Leistungen in- und ausländischer Versicherungen (AHV- und IV-Renten, Renten aus beruflicher Vorsorge, Unfallversicherung, Taggelder, etc.)
  - Alimente

Zudem gilt folgendes:

- a) bei **verheirateten** aber auch bei **nichtverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiveltern (im gleichen Haushalt lebend)** werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt
- b) bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen einbezogen
- c) bei **alleinstehendem Elternteil**, die **im gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird zum Einkommen ein Pauschalzuschlag von CHF 500.00 pro Monat gerechnet. Dadurch kann der Verbilligung der Haushaltskosten Rechnung getragen werden.
- d) bei **Arbeitslosigkeit** gilt der Nachweis der Arbeitslosenkasse
- e) bei Eltern, die **unregelmässig arbeiten** bzw. im **Stundenlohn** beschäftigt sind, wird der Verdienst der letzten 3 Monate als Berechnungsbasis genommen. Es wird ein **Durchschnittseinkommen** errechnet.
- f) bei **Selbständigerwerbenden** wird im ersten Geschäftsjahr ein Bruttoeinkommen von CHF 3'500.00 angenommen. Ab dem 2. Geschäftsjahr gilt als Berechnungsgrundlage die Erfolgsrechnung (Erfolg und Lohnzahlungen).
- g) bei **Zivilstandsänderungen**
  - bei Verheiratung oder Wiederverheiratung wird das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils zu 2/3 in die Berechnung einbezogen
  - bei Trennung / Scheidung wird ab dem entsprechenden Datum nach Punkt b) oder c) vorgegangen

### 1.2. Abzüge

- Nachweisbare, richterlich festgelegte Alimente an Kinder und/oder PartnerInnen
- Geschwisterrabatt von 25 % für das 2. betreute Kind, für jedes weitere 50 % des Elternbeitrages gemäss Tarifordnung.
- Für Kindergarten- und Schulkinder gilt die Tabelle Tarifordnung KIGA/Schulkinder.
- Für Säuglinge bis 18 Monate gilt die Tabelle Tarifordnung Säuglinge.

## 2. Anwesenheitszeiten

Für die Ganztagsbetreuung wird der errechnete Tagessatz in Rechnung gestellt. Weitere Betreuungseinheiten werden entsprechend nachstehender Tabelle in Rechnung gestellt.

	Kind kommt zwischen	Kind geht zwischen	Prozentsatz
Ganzer Tag	06.30 – 09.00 h	15.30 – 18.30 h	100 %
Halber Tag mit Essen Vormittag	06.30 – 09.00 h	13.00 – 14.00 h	75 %
Halber Tag mit Essen Nachmittag	11.00 – ca. 12.00 h*	15.30 – 18.30 h	75 %
Halber Tag ohne Essen Vormittag	06.30 – 09.00 h	11.00 – ca. 12.00 h*	60 %
Halber Tag ohne Essen Nachmittag	13.00 – 14.00 h	15.30 – 18.30 h	60 %
Mittagsbetreuung	11.30 – 12.00 h	13.00 – 13.30 h	40 %
Halber Tag nach der Schule	15.00 – 15.30 h	15.30 – 18.30 h	40 %
Frühbetreuung	06.30 – 08.00 h	08.00 – 08.30 h	30 %

\*Jede Kindertagesstätte/Tagesstrukturen legt über Mittag eine Sperrzeit fest. Das heisst, es können in dieser Zeit keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

## 3. Rechnungsstellung

- 3.1 Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt und die Rechnung in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats den Eltern ausgehändigt.
- 3.2 Der Elternbeitrag wird in jedem Falle aufgrund der Anwesenheitsdauer berechnet, die in der Anmeldung angegeben wurde. Ausserdem werden die zusätzlichen Tage verrechnet, die das Kind in der Kindertagesstätte/Tagesstrukturen verbracht hat.
- 3.3 Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen.

## 4. Reduktionen (Ferien/Krankheit)

- 4.1 Solange ein Platz belegt ist, d.h. noch nicht gekündigt wurde, ist der Beitrag gemäss angemeldeter Anwesenheit zu bezahlen.
- 4.2 Ausnahmen sind:
  - Während den Betriebsferien
  - An von der Geschäftsleitung bekanntgegebenen Feiertagen.
- 4.3 Reduktionen werden nur in nachstehenden Fällen gewährt:
  - Bei Abwesenheit wegen Ferien oder Krankheit von weniger als fünf Tagen (eine Woche) wird keine Reduktion gewährt. Ab dem 6. Tag wird für einen Monat ein Rabatt von 50 % des Tagessatzes gewährt.

## 5. Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann jederzeit, wird in der Regel aber jeweils per 1. Januar, erfolgen. Basis ist der steuerpflichtige Erwerb gemäss Ziffer 15 der Steuererklärung des Vorjahres. Die Eltern sind jedoch verpflichtet, Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie relevante familiäre Änderungen umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Das Reglement zur Tarifordnung ist gültig ab 1. Juli 2012 und ersetzt dasjenige vom Januar 2010.